

Resolution Frankfurt

- diskutiert beim EACH Committee Meeting am 26. September 2018 (Konzept September 2018)

Um mit Schmerzen, Angst und Stress umzugehen und um das gemeinsame Auftreten rund um erkrankte Kinder voranzutreiben, sollen MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens:

- die persönlichen und sozialen Fähigkeiten besitzen, einen Bezug zu den Kindern herzustellen, deren Vertrauen zu gewinnen und eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen. Sie sollen fähig sein, in einer empathischen und geduldigen Art und Weise mit den Kindern und deren Eltern zu kommunizieren.

- die professionellen Fertigkeiten, Fähigkeiten, die Kompetenz und Erfahrung haben, um sicheres, effektives und Komfort-orientiertes Schmerzmanagement durchzuführen und sicherzustellen, dass die Kinder dies verstehen (verbal oder nonverbal) und diese Vorgehensweisen akzeptieren.

Als einem zentralen Teil der Qualität der Gesundheitspflege von Kindern mit Blick auf ethische und gesetzliche Rahmenbedingungen sollen Verantwortliche und MitarbeiterInnen im Pflegebereich und im Versicherungswesen eine optimale Zusammenarbeit mit den PatientInnen anstreben und ohne Einschränkungen für das Wohlergehen der PatientInnen sorgen und die Vermeidung von Leiden, Schmerz und Angst derselben fördern.

Die EACH Charta

Artikel 4.1

Kinder haben wie ihre Eltern das Recht, ihrem Alter und ihrem Verständnis entsprechend informiert zu werden.

Artikel 4.2.

Insbesondere soll jede Maßnahme ergriffen werden, um körperlichen und seelischen Stress zu lindern.

Artikel 10

Kinder müssen mit Takt und Verständnis behandelt und ihre Intimsphäre muss jederzeit respektiert werden.

Artikel 8

Kinder haben das Recht auf Betreuung durch Personal, das durch Ausbildung und Einfühlungsvermögen befähigt ist, auf die körperlichen, seelischen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien einzugehen.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3.1 und 3.3

Achtung der Kinderrechte/Wohl des Kindes

Artikel 12.1

Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 19

Schutz vor jeglicher Form der Gewaltanwendung

Artikel 24

Kinderrecht auf Gesundheit und Gesundheitsvorsorge

Kommentar Nr. 15 (2013) über das Kinderrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art.24)